

# Gemeinde Fincken

## Beschlussvorlage

BV-05-2022-031

öffentlich

### Beratung und Beschluss über die Behandlung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB sowie §4a Abs. 3 BauGB) zum Entwurf über die Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 09 "Solarpark Fincken" der Gemeinde Fincken

Organisationseinheit: Bauamt	Datum 08.08.2022	
Beratungsfolge Gemeindevorvertretung Fincken (Entscheidung)	Geplante Sitzungstermine 23.08.2022	Ö/N Ö

#### Beschlussvorschlag

Die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Fincken beschließt:

1. Die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie gemäß §4a Abs. 3 BauGB wurden geprüft und deren Behandlung wird entsprechend den jeweiligen Empfehlungen in der Abwägungstabelle (**siehe Anlagen**) beschlossen. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde keine Stellungnahme abgegeben.
2. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die im Rahmen der Beteiligung eine Stellungnahme abgegeben haben, sind über das Ergebnis der Abwägung durch die Möglichkeit zur Einsichtnahme bzw. Mitteilung zu informieren.

#### Sachverhalt

Die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Fincken hat am 28.09.2021 den Entwurf und die Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 09 „Solarpark Fincken“ beschlossen.

Die Beteiligungen der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und §4a Abs. 3 BauGB sowie die Beteiligungen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurden den gesetzlichen Bestimmungen des Baugesetzbuches entsprechend durchgeführt.

Der Inhalt der im Ergebnis der Beteiligungen eingegangenen Stellungnahmen ist in den als Anlage beigefügten Abwägungstabellen

aufgeführt. Die Stellungnahmen wurden geprüft; sie sollen entsprechend den jeweiligen Empfehlungen in den Abwägungstabellen behandelt werden.

Vom Ergebnis der Abwägung sind diejenigen, die Stellungnahmen abgegeben haben, unter Angabe der Gründe zu unterrichten. Die Mitteilung bzw. Einsichtnahme soll spätestens nach Inkrafttreten des Bebauungsplans erfolgen bzw. ermöglicht werden. Die nicht berücksichtigten Stellungnahmen sind bei der Vorlage des Plans mit einer Stellungnahme der Gemeinde vorzulegen.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Finanzielle Auswirkungen	<input checked="" type="checkbox"/> X	Nein	<input type="checkbox"/>	Ja
Im Haushalt vorgesehen?	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	Ja, Produktkonto .....
Ertrag/Einzahlung in € .....			<input type="checkbox"/>	Überplanmäßige Ausgabe
Aufwand/Auszahlung in € .....			<input type="checkbox"/>	Außerplanmäßige Ausgabe

### **Anlage/n**

1	Abwägungstabelle § 4 (2) BauGB (Feb. 22) -Entwurf Stand Sept. 2021 (öffentlich)
2	Abwägungstabelle § 4a (3) BauGB (Jul. 22) -geänd. u. ergänzter Entwurf Febr. 2022 (öffentlich)

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
1.	<b>Amt für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte</b> Helmut-Just-Straße 2-4 17036 Neubrandenburg	04.11.2021	<p>Zu den Planungsinhalten wurde bereits im Rahmen der Planungsanzeige gemäß § 17 LPIG M-V mit Schreiben vom 30.07.2020 landesplanerisch Stellung genommen. Zuletzt erfolgte mit Schreiben vom 19.10.2020 eine landesplanerische Stellungnahme zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 09. In deren Ergebnis wurde festgestellt, dass die Planung mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar ist und die landesplanerische Stellungnahme vom 30.07.2020 weiterhin Gültigkeit besitzt.</p> <p>Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 09 weist im Gegensatz zum Vorentwurf eine Vergrößerung des Geltungsbereiches von 0,9 ha auf 1,7 ha auf. Die Vergrößerung betrifft nicht den Baubereich der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage, sondern zusätzliche Flächen zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft. Gemäß der vorliegenden „Gutachterlichen Standortfeststellung zum Konversionsstatus“ sind im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 09 die Voraussetzungen zur Qualifizierung als Konversionsstandort gegeben.</p> <p>Demnach ergeben sich aus der Veränderung vom Vorentwurf zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 09 keine neuen raumordnerisch relevanten Sachverhalte, sodass die landesplanerische Stellungnahme vom 30.07.2020 (in Bezug auf die Schreiben vom 30.07.2020 und 19.10.2020) weiterhin Gültigkeit besitzt.</p> <p>Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 09 „Solarpark Fincken“ der Gemeinde Fincken entspricht den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung.</p>	<b>Die Vereinbarkeit mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung wird zur Kenntnis genommen.</b>
2.	<b>Staatliches Bau- und Liegenschaftsamt Neubrandenburg</b> Neustrelitzer Straße 121 17033 Neubrandenburg	16.12.2021	<p>Die oben genannte Unterlage bzw. Anfrage wurde im Staatlichen Bau- und Liegenschaftsamt (SBL) Neubrandenburg geprüft. Nach derzeitigem Kenntnisstand befindet sich im Bereich des o.g. Vorhabens kein vom SBL Neubrandenburg verwalteter Grundbesitz des Landes Mecklenburg-Vorpommern.</p> <p>Es ist nicht auszuschließen, dass sich im Vorhabengebiet forst- oder landwirtschaftliche Nutzflächen oder für Naturschutzzwecke genutzte Landesflächen befinden. Für eventuelle Hinweise und Anregungen zu diesen gemäß § 5 des Gesetzes zur Modernisierung der Staatshochbau- und Liegenschaftsverwaltung M-V vom 24.09.2019 nicht zum Landesvermögen des SBL Neubrandenburg gehörenden Grundstücken, sind die jeweiligen Ressortverwaltungen zuständig. Ich gehe davon aus, dass bereits im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eine Einbindung dieser Fachverwaltung erfolgt ist.</p>	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Es besteht kein Abwägungsbedarf.

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
3.	<b>BVVG Bodenverwaltungs- und -verwertungs GmbH Landesniederlassung Mecklenburg-Vorpommern</b> Werner-von-Siemens-Straße 4 19061 Schwerin	23.11.2021	<p>Vielen Dank für die Übermittlung der Informationen zu Ihrem o.g. Planungsvorhaben (Ihr Schreiben vom 21.10.2021). Uns liegen derzeit keine Informationen über Sachverhalte vor, die aus grundsätzlichen Erwägungen heraus gegen eine Realisierung Ihres Vorhabens sprechen würden. Auf Grund des Umfangs und der Lage des hier betroffenen Planungsgebietes (Gemarkung Fincken) ist es wahrscheinlich, dass keine BVVG- Vermögenswerte von der geplanten Maßnahme und den späteren Vorhaben betroffen sind bzw. konnten wir bisher keine solchen identifizieren. Die in dieser Gemarkung noch vorhandenen BVVG-Flächen weisen keinen räumlichen oder sachlichen Bezug zu dem hier angezeigten B-Plangebiet auf. Sollte sich dieser Umstand im Zuge der weiteren Plankonkretisierung als zutreffend erweisen und tatsächlich keine BVVG-Vermögenswerte betroffen sein, erklären wir für diesen Fall bereits hiermit unseren Verzicht auf eine weitere Beteiligung an der von Ihnen betriebenen Beteiligungsverfahren und der ggf. später von Dritten betriebenen Realisierung des Vorhabens.</p> <p>Andernfalls bitte wir Sie die nachfolgend aufgeführten Sachverhalte zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>+ Jeglicher (zeitweilige oder dauerhafte) Inanspruchnahme von BVVG- Flächen wird, soweit nicht durch bestehende Verträge/Rechte bereits vereinbart, nur zugestimmt, wenn dies aus technischen oder anderen objektiven Gründen erforderlich ist und dazu im Vorfeld die entsprechenden vertraglichen Abreden nach den gültigen BVVG- Vertragsmustern (i.d.R. Kaufvertrag oder Gestattungsvertrag mit oder ohne dinglicher Sicherung) zu Stande kommen.</li> <li>+ Die BVVG geht davon aus, dass eine rechtzeitige flurstücks- und flächenkonkrete Antragstellung, soweit hier überhaupt erforderlich, zum Abschluss von Verträgen seitens des Maßnahmeträgers oder eines bevollmächtigten Dienstleistungsunternehmens erfolgen wird.</li> <li>+ Alle Flächen, die im Zuge der Maßnahme dauerhaft in Anspruch genommen werden und deren anderweitige zukünftige Nutzung dadurch ganz oder teilweise ausgeschlossen ist, sind von der BVVG zum jeweiligen Verkehrswert und nach den gültigen Vermarktungswegen anzukaufen. Das gilt auch für Flächen, die im Zuge ggf. erforderlicher Ausgleichsmaßnahmen in Anspruch genommen werden sollen oder für solche reserviert werden müssen.</li> <li>+ Die BVVG geht davon aus, dass nach der Realisierung der geplanten Maßnahmen keine Veränderungen an dem</li> </ul>	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Es besteht kein Abwägungsbedarf.

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellung- nahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>betroffenen BVVG- Vermögensgegenstand eintreten werden, die dessen Wert bezüglich Nutzung und Verwertung negativ beeinträchtigen. Sollten solche Veränderungen gegenüber dem Zustand des Vermögensgegenstandes zum Zeitpunkt des Beginns der geplanten Maßnahme dennoch eintreten, geht die BVVG von einer Entschädigung im vollen Umfang des eingetretenen Wertverlustes aus bzw. behält sich das Recht zur Geltendmachung solcher Ansprüche ausdrücklich vor.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>+ Jegliche Flächeninanspruchnahme ist mit der BVVG und den jeweiligen Nutzern/Pächtern gesondert vertraglich zu regeln und an diese ggf. entsprechend gesondert zu entgelten. Die BVVG stellt auf Anfrage die entsprechenden Informationen über Nutzer und Pächter zur Verfügung.</li> <li>+ Soweit im Zuge der Realisierung der Maßnahmen ein Territorium betroffen ist, in dem ein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz läuft, ist die zuständige Flurneuordnungsbehörde am Planungs- und Realisierungsverfahren zu beteiligen.</li> <li>+ Die Vergewisserungspflicht über ggf. andere, parallel und/oder konkurrierende dingliche Rechte oder ggf. Bodenschatzbetroffenheit gem. Bergrecht an den betroffenen Grundstücken, insbesondere solcher nach § 9 GBBerG, liegt beim Maßnahmeträger bzw. von ihm bevollmächtigter Dritter.</li> <li>+ Die Abgabe dieser Stellungnahme führt nicht zur Beendigung oder Einstellung laufender Privatisierungsvorhaben im Rahmen unseres dazu bestehenden gesetzlichen Auftrages. Dies kann u. U. den zukünftigen Wechsel der jeweils am Planungsverfahren oder den später zu realisierenden Maßnahmen zu beteiligenden Eigentümer nach sich ziehen.</li> </ul>	
4.	<b>Deutsche Telekom Technik GmbH</b> <b>Technik Niederlassung Ost</b> Dresdner Straße 78 1445 Radebeul	09.11.2021	<p>Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Deutschen Telekom AG.</p> <p>Wir weisen aber darauf hin, dass durch die Einrichtung eines Solarenergieparks in unmittelbarer Nähe zu unseren Telekommunikationslinien, gemäß der Definition aus DIN VDE 0800, Teil 174-3 der unmittelbare oder mittelbare Übertritt von Strom aus Starkstromanlagen auf Bauteile von Telekom-Anlagen auszuschließen ist:</p> <p>unmittelbar:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- wenn sich Teile von Starkstrom- und Telekom-Anlagen berühren oder unzulässig nähern</li> </ul>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die Planung berücksichtigt einen ausreichenden Abstand zu den Anlagen der Telekom. In den betroffenen Randbereichen wurde zudem eine Fläche festgesetzt, die von der Bebauung frei zu halten ist.</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellung- nahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<ul style="list-style-type: none"> <li>- durch Kurz- und Körperschlüsse in Starkstromanlagen, bei denen Teile der Telekom-Anlagen in den Potentialausgleich einbezogen sind.</li> </ul> <p>mittelbar:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- durch eine dritte Leitung, die im selben Spannfeld eine starkstromführende Leitung und eine oberirdische Telekom-Anlage kreuzt</li> <li>- durch Erdströme aus Starkstromanlagen auf Telekom-Anlagen, die sich im Spannungstrichter von Kraft- oder Umspannwerken, Trafostationen bzw. geerdeten Starkstrommasten befinden.</li> </ul> <p>Wir empfehlen daher schon bei der Festlegung der Standorte einen ausreichenden Abstand zu unseren Telekommunikationslinien zu berücksichtigen.</p> <p>Können die geforderten Schutzabstände nicht eingehalten werden sind die Kosten für Änderungen an den TK-Linien oder Schutzmaßnahmen vom Veranlasser der neuen Anlagen zu tragen.</p> <p>Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass keine Verpflichtung der Deutschen Telekom AG besteht, den Solarenergiepark an das öffentliche Telekommunikationsnetz der Deutschen Telekom AG anzuschließen.</p> <p>Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Deutschen Telekom AG auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabenträger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabenträgers mit der Deutschen Telekom AG erforderlich.</p> <p>Unsere Leitungen sind in der Regel mit einer Überdeckung von ca. 60 cm Innerorts, bis zu 90 cm außerorts, verlegt.</p> <p>Eine abweichende Tiefenlage ist wegen Kreuzungen anderer Anlagen, infolge nachträglicher Veränderung der Deckung durch Straßenumbauten u. dgl. und aus anderen Gründen möglich.</p> <p>In Kreuzungspunkten mit einer Telekommunikationslinie ist die genaue Tiefenlage durch Querschlag zu ermitteln.</p> <p>Ein Überbauen der Anlagen und Maßnahmen, die zu einer Verringerung der Überdeckung führen, sind nicht gestattet. Es ist die Originalüberdeckung von 0,60 Meter wiederherzustellen. Die Trassenbänder sind 0,30 Meter über die Anlagen neu zu verlegen. Bei Freilegung der Telekommunikationslinien während der Baumaßnahme sind diese durch geeignete Maßnahmen zu schützen und zu sichern (z.B. durch Halbrohre).</p>	

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellung- nahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag																																																												
			<p>Achtung folgende Hinweise bitte an die beauftragten Tiefbaufirmen weiterleiten:</p> <p>Anfragen zur Einholung von „Schachtscheinen“ bzw. dem „Merkblatt über Aufgrabung Fremder“ können von den ausführenden Firmen nur noch kostenpflichtig per Mail unter: <a href="mailto:Planauskunft.nordost@telekom.de">Planauskunft.nordost@telekom.de</a> gestellt werden.</p> <p>Daher empfehlen wir die kostenfreie Möglichkeit der Antragsstellung zur Trassenauskunft unter: <a href="https://trassenauskunft-kabel.telekom.de">https://trassenauskunft-kabel.telekom.de</a></p> <p>Wie sie Kabelschäden vermeiden und wie sie reagieren müssen, wenn es zu einer Beschädigung kommen, finden sie in unserem „Infoflyer für Tiefbaufirmen“. Hier empfehlen wir die App „Trassen Defender“, um schnell und unkompliziert diese bei der Deutschen Telekom anzuzeigen. Die Kabelschutzanweisung der Deutschen Telekom AG ist zu beachten.</p>																																																													
5.	<b>E.DIS Aktiengesellschaft</b> Langenwahler Straße 60 15517 Fürstenwalde/Spree	26.10.2021	<p>Anbei übersenden wir Ihnen die gewünschte Spartenauskunft. Im Bereich Ihrer Spartenanfrage befinden sich keine Versorgungsanlagen der E.DIS Netz GmbH.</p> <p>Das rot umrandete Gebiet auf den Plänen stellt den Anfragebereich dar.</p> <p>Folgende Planauszüge und sonstige Dokumente wurden übergeben:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Sparte</th> <th>Spartenpläne ausgegeben</th> <th>Sicherheitsrel. Einbauten</th> <th>Sperrflächen</th> <th>Leerauskunft</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Gas:</td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input checked="" type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>Strom-BEL:</td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input checked="" type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>Strom-NS:</td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input checked="" type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>Strom-MS:</td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input checked="" type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>Strom-HS:</td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input checked="" type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>Telekommunikation:</td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input checked="" type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>Fernwärme:</td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input checked="" type="checkbox"/></td> </tr> </tbody> </table> <table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="5">Dokumente</th> </tr> <tr> <th>Indexplan:</th> <td><input checked="" type="checkbox"/></td> <th>Vermessungsdaten:</th> <td><input type="checkbox"/></td> <td></td> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Gesamtmedienplan:</td> <td><input checked="" type="checkbox"/></td> <td>Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen:</td> <td><input checked="" type="checkbox"/></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Skizze:</td> <td><input type="checkbox"/></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table> <p>Bitte beachten Sie hierzu die Bestätigung über erfolgte Planauskunft / Einweisung, insbesondere die Informationen zu 'Örtliche Einweisung / Ansprechpartner' auf Seite 3, die 'Besonderen Hinweise' auf Seite 4, das Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen und die beigefügten Pläne.</p> <p><b>Besondere Hinweise:</b>            Achtung: Diese Auskunft stellt keine Einspeisegenehmigung bzw. Netzanschlusszusage dar. Der Verknüpfungspunkt gemäß EEG</p>	Sparte	Spartenpläne ausgegeben	Sicherheitsrel. Einbauten	Sperrflächen	Leerauskunft	Gas:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Strom-BEL:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Strom-NS:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Strom-MS:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Strom-HS:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Telekommunikation:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernwärme:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Dokumente					Indexplan:	<input checked="" type="checkbox"/>	Vermessungsdaten:	<input type="checkbox"/>		Gesamtmedienplan:	<input checked="" type="checkbox"/>	Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen:	<input checked="" type="checkbox"/>		Skizze:	<input type="checkbox"/>				<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Es besteht kein Abwägungsbedarf.
Sparte	Spartenpläne ausgegeben	Sicherheitsrel. Einbauten	Sperrflächen	Leerauskunft																																																												
Gas:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>																																																												
Strom-BEL:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>																																																												
Strom-NS:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>																																																												
Strom-MS:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>																																																												
Strom-HS:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>																																																												
Telekommunikation:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>																																																												
Fernwärme:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>																																																												
Dokumente																																																																
Indexplan:	<input checked="" type="checkbox"/>	Vermessungsdaten:	<input type="checkbox"/>																																																													
Gesamtmedienplan:	<input checked="" type="checkbox"/>	Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen:	<input checked="" type="checkbox"/>																																																													
Skizze:	<input type="checkbox"/>																																																															

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			wird durch die zuständige Fachabteilung der E.DIS Netz GmbH im Rahmen der netztechnischen Bewertung benannt.	
6.	<b>Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern</b> <b>Abt. Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Dezernat Neubrandenburg</b> Neustrelitzer Straße 120 17033 Neubrandenburg	22.10.2021	Anhand der Unterlagen (unter der angegebenen Homepage des Amtes Röbel-Müritz) bestehen aus der Sicht des Landesamtes für Gesundheit und Soziales, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Dezernat Neubrandenburg, keine Bedenken zum o.g. vorhabenbezogenen Bebauungsplan, da von unserem Amt wahrzunehmende öffentliche Belange durch den vorgelegten Bebauungsplan nicht berührt werden.  Auf Folgendes möchte ich hinweisen: <ul style="list-style-type: none"><li>- Entsprechend der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellIV) vom 10. Juni 1998, sind Baustellen bestimmten Umfangs beim zuständigen Landesamt für Gesundheit und Soziales, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Dezernat Neubrandenburg, Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg, spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle schriftlich anzukündigen (§ 2 Abs. 2 BaustellIV).</li><li>- Zur Sicherstellung der Belange des Arbeitnehmerschutzes bei der Ausführung der Bauarbeiten sind die Bestimmungen der DGUV Vorschrift 38 – „Bauarbeiten“ - zu berücksichtigen.</li></ul>	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Es besteht kein Abwägungsbedarf.
7.	<b>Landesamt für Kultur und Denkmalpflege</b> <b>Archäologie und Denkmalpflege</b> Domhof 4/5 19055 Schwerin		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
8.	<b>Landkreis Mecklenburgische Seenplatte</b> <b>Regionalstandort Waren</b> Platanenstraße 43 17033 Neubrandenburg	21.12.2021	<b>I. Allgemeines/ Grundsätzliches</b> 1. Die Gemeinde Fincken beabsichtigt an insgesamt drei Standorten planungsrechtliche Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb von Photovoltaikfreiflächenanlagen (PVF) zu schaffen. Einer der Standorte befindet sich nördlich der Ortslage Fincken-Ausbau auf dem Gelände einer ehemaligen Stallanlage. Das Plangebiet hat eine Größe von insgesamt ca. 1,74 ha. Mit dem o.g. Bebauungsplan sollen hierfür planungsrechtliche Voraussetzungen geschaffen werden. Da davon auszugehen ist, dass der mit dieser PV-Anlage erzeugte Strom in das öffentliche Netz eingespeist werden soll, sind hierzu Aussagen in den Planunterlagen zu ergänzen, auch im Hinblick auf einen möglichen Einspeisepunkt.	<b>Zu I. Allgemeines/ Grundsätzliches</b> <b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Es besteht kein Abwägungsbedarf.

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellung- nahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>2. Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB). Eine landesplanerische Stellungnahme vom 04. November 2021 liegt mir vor. Danach entspricht der o.g. Bebauungsplan auch weiterhin den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung.</p> <p>3. Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln (Entwicklungsgebot). Von dem Grundsatz des Entwicklungsgebotes kann bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen gegebenenfalls abgewichen werden (§ 8 Abs. 2 – 4 BauGB). Die Gemeinde Fincken hat keinen Flächennutzungsplan. Insoweit wird der o.g. Bebauungsplan als vorzeitiger Bebauungsplan nach § 8 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Dem folge ich vom Grundsatz her. Auf die Genehmigungspflicht durch die höhere Verwaltungsbehörde nach § 10 Abs. 2 BauGB – hier: Landkreis Mecklenburgische Seenplatte – weise ich in diesem Zusammenhang vorsorglich hin.</p> <p>4. Nach § 12 BauGB kann die Gemeinde durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben bestimmen. Regelmäßig enthält ein vorhabenbezogener Bebauungsplan danach drei bekannte Elemente:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>*den Vorhaben- und Erschließungsplan des Vorhabenträgers,</li> <li>*den Durchführungsvertrag und</li> <li>*als Satzung den vorhabenbezogenen Bebauungsplan.</li> </ul> <p>Die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BauGB somit an bestimmte Voraussetzungen gebunden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Vorhabenträger muss sich zur Durchführung der Vorhaben- und Erschließungsmaßnahmen innerhalb einer bestimmten Frist sowie zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten im Durchführungsvertrag verpflichten.</li> <li>- Der Vorhabenträger muss zur Durchführung des Vorhabens und der Erschließung bereit und in der Lage sein.</li> <li>- Hieraus folgt die Nachweispflicht der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit des Trägers zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses. Ein bloßes Glaubhaftmachen der Leistungsfähigkeit des Trägers reicht nicht aus.</li> <li>- Die finanzielle Bonität des Vorhabenträgers kann z.B. durch eine Kreditzusage geeigneter Banken oder durch Bürgschaftserklärungen nachgewiesen werden.</li> </ul>	<p>Die Vereinbarkeit mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Genehmigungspflicht des Bebauungsplanes wird beachtet.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet.</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellung- nahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<ul style="list-style-type: none"> <li>- In der Regel muss der Vorhabenträger Eigentümer der Flächen sein, auf die sich der Plan erstreckt.</li> <li>- Ist der Vorhabenträger nicht Eigentümer, so ist ggf. eine qualifizierte Anwartschaft auf den Eigentumserwerb oder eine anderweitige privatrechtliche Verfügungsberechtigung nachzuweisen. (Dies gilt auch für Flächen für externe Ausgleichsmaßnahmen!)</li> <li>- Dieser Nachweis muss spätestens zum Satzungsbeschluss vorliegen.</li> <li>- Der Durchführungsvertrag ist vor dem Satzungsbeschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde zu schließen. (Hierzu bedarf es eines nach Kommunalrecht notwendigen Gemeinderatsbeschlusses.)</li> <li>- Erfolgt dies nicht, fehlen der Gemeinde die Voraussetzungen zum Beschluss über die Satzung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Ein Rechtsanspruch darauf besteht grundsätzlich nicht.</li> </ul> <p>5. In diesem Zusammenhang weise ich auf die Besonderheit des § 12 Abs. 3a BauGB hin.  Den Gemeinden wird hiermit nämlich die Möglichkeit eröffnet, in einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan nicht nur ein konkretes Vorhaben zuzulassen, sondern darüber hinaus die zulässigen Nutzungen allgemein zu beschreiben und sich nur im Durchführungsvertrag auf ein konkretes Vorhaben festzulegen.  Baugebiete können hiernach also nach BauNVO festgesetzt werden. Die Art der baulichen Nutzung wird in einem gewissen Rahmen allgemein festgesetzt.  Im Durchführungsvertrag ist dann das Vorhaben aber so konkret zu beschreiben, dass hinreichend deutlich wird, zu welchem Vorhaben sich der Vorhabenträger verpflichtet.  Hierunter fallen die Regelungen zu den einzelnen zu errichtenden Anlagen, die für die Errichtung und den Betrieb notwendig sind, die zu realisierenden Ausgleichsmaßnahmen, usw.  Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist dann unter entsprechender Anwendung des § 9 Abs. 2 i. V. m. § 12 Abs. 3a BauGB ausdrücklich festzusetzen, dass 'im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig sind, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet'.  <b>DIE FORMULIERUNG DER FESTSETZUNG 1.1.2 IST DAHINIGEND ENTSPRECHEND ZU ÜBERARBEITEN.</b></p>	Die Festsetzung 1.1.2 wird entsprechend überarbeitet.

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellung- nahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Zu einem späteren Zeitpunkt kann bei einem entsprechenden Bedarf durch eine im Vergleich zu einer Planänderung verhältnismäßig einfachen Änderung des Durchführungsvertrages die Zulässigkeit des Vorhabens modifiziert werden. Dies bringt dann Vorteile, wenn sich im Genehmigungsverfahren oder während der Nutzung des Vorhabens herausstellt, dass sich die ursprünglich als zutreffend erachteten Bedürfnisse geändert haben. Insofern sind die vorgenannten Hinweise zu § 12 Abs. 3a BauGB im weiteren Verfahren zu beachten.</p> <p>6. Zu den Planunterlagen möchte ich im Hinblick auf das weitere Aufstellungsverfahren zu o.g. Bebauungsplan auf folgende Aspekte aufmerksam machen.</p> <p>6.1. Bezugnehmend auf das Maß der baulichen Nutzung wird die maximale Höhe der baulichen Anlagen mit 79,50m über NHN bestimmt, was eine bauliche Maximalhöhe von durchschnittlich 4m bedeutet. Im Hinblick auf laut Vorhaben- und Erschließungsplan geplante Kameramasten empfehle ich hierzu Ausnahmeregelungen mit aufzunehmen.</p> <p>6.2. Hinsichtlich der in der Festsetzung 1.1.1 gefassten Aufzählung der Nutzungsarten sollte im Sinne der Rechtsklarheit die Nebenanlagen im Klammern benannt werden. Im Übrigen verweise ich auf Punkt I.5. dieses Schreibens. Darin wird auf die grundsätzliche Festsetzungsmöglichkeit auf Grundlage des § 12 Abs. 3a BauGB eingegangen.</p> <p>6.3. Im o.g. Plangebiet verläuft eine 0,5 kV-Leitung, welche durch Festsetzung von zumindest eines Leitungsrechtes auf Grundlage des § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB gesichert werden sollte.</p> <p><b>II. Bedenken, Anregungen und Hinweise</b></p> <p>1. Aus naturschutzrechtlicher und -fachlicher Sicht ergeht zu vorliegendem Entwurf des o.g. Bebauungsplanes folgende Stellungnahme.</p> <p>Eingriffsregelung Der vorliegenden Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung kann nicht gefolgt werden. Die folgenden Hinweise sind bei der weiteren Bearbeitung des Planes zu berücksichtigen: Im Rahmen der Eingriffsbewertung ist der Lagefaktor zu bestimmen. In der Berechnung wird in der vorliegenden Bilanzierung, je</p>	<p>Die Festsetzung zur Höhe wird entsprechend überarbeitet.</p> <p>Die Festsetzung wird angepasst.</p> <p><b>Zu II. Bedenken, Anregungen und Hinweise</b> <b>Zu II.1 Naturschutz</b></p> <p>Die Hinweise werden beachtet und die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung entsprechend überarbeitet.</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellung- nahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>nach Abstand von den Störquellen, ein Lagefaktor von 0,75 bzw. 1,00 angesetzt.</p> <p>Da der gesamte Geltungsbereich innerhalb eines Natur 2000-Gebietes liegt, beträgt der Lagefaktor (aber) nach Punkt 2.2 der Hinweise zur Eingriffsregelung M-V (HzE) 1,25. Nur wenn der Abstand in einem Schutzgebiet zu einer Störquelle weniger als 100 Meter beträgt, ist der Lagefaktor um einen Wert von 0,25 zu reduzieren (und dann auch nur für diesen Bereich).</p> <p>Als eine Kompensationsmaßnahme ist die Pflanzung und Entwicklung eines Feldgehölzes geplant (Fläche A).</p> <p>Gemäß der Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensräumen in Mecklenburg-Vorpommern, sind Feldgehölze kleiflächige, nichtlineare Baum- und Strauchbestände in der freien Landschaft. In der Regel sind diese an mindestens drei Seiten von Landwirtschaftsflächen (Acker, Grünland, Brache) umgeben.</p> <p>Diese Voraussetzungen werden hier im Fall nicht erfüllt. Im Osten grenzt die Fläche an eine Gemeindestraße, im Norden an einen Feuerlöschteich und nach Festsetzungen des vBP an die Sondergebietsfläche sowie im Westen an die geplanten, überbaubaren Solarflächen. Das Feldgehölz wäre also von drei Seiten „umbaut“ und grenzt hier nicht an die freie Landschaft.</p> <p>Insofern kann die Pflanzung des Feldgehölzes nicht als Kompensationsmaßnahme anerkannt werden.</p> <p>Weiterhin ist als Kompensationsmaßnahme die Anpflanzung einer Feldhecke (Fläche B) geplant.</p> <p>Voraussetzung für die Anerkennung dieser Maßnahme ist die vollständige Umsetzung der Anforderungen nach Anlage 6, Maßnahme 2.21 der HzE. Entsprechende Festsetzungen sind noch in den vBP aufzunehmen, um die Umsetzung tatsächlich auch zu sichern und durchsetzen zu können. Dies gilt auch für Einhaltung der vorgegebenen Pflanzarten (mindestens 5 Strauch und 2 Baumarten) sowie die -qualitäten.</p> <p>Im Vorhaben- und Erschließungsplan wird unter Anlage einer Feldhecke und Neuanlage von Zauneidechsenquartieren ausgeführt, dass ausschließlich standortheimische und gebietseigene Straucharten gepflanzt werden sollen. Als „Grund“ wird angegeben, dass keine Ansitzwarten für Greifvögel geschaffen werden sollen. Fachlich erschließt sich dies nicht (s.a. Stellungnahme zu den artenschutzrechtlichen Belangen). Mit einer solchen Pflanzung würde die ökologische Wertigkeit der Pflanzung erheblich gemindert. Auch werden damit die Anerkennungsvoraussetzungen nach Anlage 6 der HzE nicht erfüllt.</p>	<p>In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde erfolgte die Verlagerung der Kompensationsmaßnahme.</p> <p>Die Maßnahm描绘 wurde entsprechend der HZE korrigiert.</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellung- nahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Die geplante Feldhecke ist entsprechend nicht als Kompensationsmaßnahme geeignet und wäre zunächst entsprechend der Anerkennungsvoraussetzungen anzupassen. Weiterhin wäre ein Pflanzplan zu erstellen und zum Bestandteil des Vorhaben- und Erschließungsplanes zu machen. Gemäß der textlichen Festsetzung des vBP sind Einzäunungen von bis zu 3 Metern Höhe zulässig. Die Feldhecke ist mit diesem Zaum (zur Sicherung der Solaranlagen) nicht einzuzäunen. Eine Feldhecke ist in der freien Landschaft anzutragen; dies wäre mit der o.g. Einzäunung nicht zu erreichen. Wohl wäre eine Pflanzung mindestens 5 Jahre vor Wildverbiss (mit Wildzaun) zu schützen.</p> <p><b>Artenschutz</b> Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 09 „Solarpark Fincken“ der Gemeinde Fincken ist dahingehend zu ändern bzw. zu ergänzen, dass es unter Berücksichtigung der Potentialanalyse zu keinen Lebensraumverlusten für Bodenbrüter kommt. Demnach ist zwischen den Modulreihen ein gleichmäßiger Abstand von 5 m zu realisieren. Siehe hierzu auch: (Tröltzscher und Neuling 2013, S. 175f). Des Weiteren ist in der Planung davon abzusehen, die Steinhaufen inmitten der Durchbrüche der anzulegenden Hecke auszubringen. Erfahrungen haben gezeigt, dass diese mit dem einhergehenden Wachstum der Gehölze zunehmend beschattet und eine Nutzung als Zauneidechsenhabitat dadurch ausgeschlossen werden kann. Die Lesesteinhaufen sind daher in den Bereichen festzusetzen, welche von der Bebauung frei und mit Standort- bzw. Gebietsheimischen Saatgut angelegt werden sollen. Hinweise für künftige Planungen dieser Art können auch unter folgendem Link abgerufen werden: <a href="https://www.naturschutzennergiewende.de/fragenundantworten/85-oekologische-auswirkungen-pv-freiflaechenanlage-zauneidechse-feldlärche/">https://www.naturschutzennergiewende.de/fragenundantworten/85-oekologische-auswirkungen-pv-freiflaechenanlage-zauneidechse-feldlärche/</a></p> <p>2. Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht wird zu vorliegendem Entwurf des o.g. Bebauungsplanes Folgendes bemerkt. Gemäß § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen Flächen die für bestimmte Nutzungen vorgesehen sind, einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Lichtimmissionen gehören nach dem BImSchG zu den schädlichen Umwelteinwirkungen, wenn sie nach Art, Ausmaß oder</p>	<p>Die Errichtung von Zaunanlagen ist ausschließlich im Bereich der als sonstiges Sondergebiet festgesetzten Bereiches zulässig.</p> <p><b>Zu Artenschutz:</b> <b>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</b> Im Ergebnis der Speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung konnten alle möglichen Konflikte in Bezug auf die in der Potenzialanalyse (Worst Case) zu untersuchenden Arten unter Einhaltung der vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen werden. Somit sind keine ergänzenden Festsetzungen zum Artenschutz erforderlich.</p> <p><b>zu II 2. Immissionsschutz</b> <b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellung- nahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder für die Nachbarschaft herbeizuführen.</p> <p>In den LAI (Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionschutz) Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen wird insbesondere darauf verwiesen, dass Immissionsorte die vorwiegend westlich einer Photovoltaikanlage liegen und nicht weiter als ca. 100m von dieser entfernt sind, hinsichtlich einer Blendung als kritische Immissionsorte betrachtet werden müssen. Hier kann es im Jahresverlauf zu ausgedehnten Immissionszeiträumen kommen, die als erhebliche Belästigung der Nachbarschaft aufgefasst werden können.</p> <p>Um Nutzungskonflikten zwischen dem geplanten Solarpark Fincken und der vorhandenen Wohnbebauung vorzubeugen und somit auch dem § 50 BImSchG zu entsprechen, sollte in der Begründung die genannte Annahme, dass Blendwirkungen auf die Wohnnutzung ausgeschlossen werden können, weiter begründet werden.</p> <p>3. Seitens der unteren Wasserbehörde wird bemerkt, dass durch das Vorhaben keine Gewässer direkt betroffen sind, eine zeitlich begrenzte Grundwasserabsenkung ist für das Bauvorhaben nicht vorgesehen und dieses liegt nicht im Wasserschutzgebiet.</p> <p>Ein vorhandener Feuerlöschteich befindet sich nordöstlich des geplanten Baufeldes.</p> <p>Die Bebauung sollte einen Mindestabstand von 5 m zum Gewässer/ Teich haben (Zugänglichkeit gewährleisten).</p> <p>Ungeachtet dessen ist, entsprechend dem Sorgfaltsgesetz des § 5 WHG, bei allen Vorhaben und Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer (Grundwasser) verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um Beeinträchtigungen sicher auszuschließen.</p> <p>Insbesondere ist zu gewährleisten, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund eindringen können, die zu einer Beeinträchtigung des Oberflächengewässers/Grundwassers führen könnten.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Es wird auf den § 40 AwSV verwiesen. Da beim Betrieb der Trafostation der Solaranlage wassergefährdende Stoffe zum Einsatz kommen, ist durch den Antragsteller eine entsprechende Anzeigepflicht zu prüfen. Anzeigevordrucke sind auf der Internetseite des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte erhältlich.</p>	<p><b>Zu II.3 Gewässerschutz</b> Es werden keine bisher unberücksichtigten Belange vorgetragen.</p> <p>Der Mindestabstand von 5 m wird mit der vorliegenden Planung eingehalten.</p> <p>Der Hinweis wird nachrichtlich in die Begründung unter 7.2 Gewässer und den Umweltbericht unter Schutzwasser übernommen.</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellung- nahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>4. Von Seiten der unteren Bodenschutz-/ Abfallbehörde wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 1 LBodSchG M-V grundsätzlich bei Erschließungs- und Baumaßnahmen mit Boden sparsam und schonend umzugehen ist. Im Rahmen der planerischen Abwägung sind die Zielsetzungen und Grundsätze des BBodSchG und LBodSchG M-V zu berücksichtigen, das heißt die Funktionen des Bodens sind zu sicher bzw. wiederherzustellen, schädliche Bodenverunreinigungen sind abzuwehren.</p> <p>Insbesondere bei bodenschädigenden Prozessen wie z.B. Bodenverdichtungen, Stoffeintragen ist Vorsorge gegen das Entstehen von schädlichen Bodenveränderungen zu treffen.</p> <p>Bodenverdichtungen, Bodenvernässungen und Bodenverunreinigungen sind zu vermeiden.</p> <p>Das Bodengefüge bzw. wichtige Bodenfunktionen sind bei einem möglichst geringen Flächenverbrauch zu erhalten.</p> <p>Es ist darauf zu achten, dass im gesamten Vorhabenraum die Lagerung von Baustoffen flächensparend erfolgt. Baustellenzufahrten sind soweit wie möglich auf vorbelastete bzw. entsprechend befestigten Flächen anzulegen. Durch den Einsatz von Fahrzeugen, Maschinen und Technologien, die den technischen Umweltstandards entsprechen, sind die Auswirkungen auf den Boden so gering wie möglich zu halten. Nach Beendigung der Baumaßnahme sind die Flächen, die temporär als Baunebenflächen, Bauzufahrten oder zum Abstellen von Fahrzeugen genutzt wurden wiederherzurichten. Das betrifft insbesondere die entstandenen Bodenverdichtungen.</p> <p>Nach § 4 Abs. 1 Bundes-Bodenschutzgesetz hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass keine schädlichen Bodenveränderungen hervorgerufen werden und somit die Vorschriften dieses Gesetzes eingehalten werden. Die Zielsetzungen und Grundsätze des BBodSchG und des Landesbodenschutzgesetzes sind zu berücksichtigen. Insbesondere bei bodenschädigenden Prozessen wie z.B. Bodenverdichtungen, Stoffeinträgen ist Vorsorge gegen das Entstehen von schädlichen Bodenveränderungen zu treffen. Bodenverdichtungen, Bodenvernässungen und Bodenverunreinigungen sind zu vermeiden. Das Bodengefüge bzw. wichtige Bodenfunktionen sind bei einem möglichst geringen Flächenverbrauch zu erhalten.</p> <p>Soweit im Rahmen von Baumaßnahmen Überschussböden anfallen bzw. Bodenmaterial auf dem Grundstück auf- oder eingebracht werden soll, haben die nach § 7 Bundes-Bodenschutzgesetz Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die standorttypischen Gegebenheiten sind hierbei zu berücksichtigen.</p>	<b>Zu II. 4 Bodenschutz</b> <b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellung- nahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Die Forderungen der §§ 10 bis 12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sind zu beachten. Auf die Einhaltung der Anforderungen der DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial 5/1998) wird besonders hingewiesen.</p> <p>Die bei den Arbeiten anfallenden Abfälle sind laut §§ 7 und 15 KrWG einer nachweislich geordneten und gemeinwohlverträglichen Verwertung bzw. Beseitigung zuzuführen. Bauschutt und andere Abfälle sind entsprechend ihrer Beschaffenheit sach- und umweltgerecht nach den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen (zugelassene Deponien, Aufbereitungsanlagen usw.).</p> <p>Auf der zur Bebauung vorgesehenen Fläche befand sich eine ehemalige Stallanlage mit Güllegruben, Melkanlage und Dunglegen. Inwieweit die Anlagen zurückgebaut wurden, ist dem Umweltamt nicht bekannt.</p> <p>Es ist zu berücksichtigen, dass ehemalige Stallanlagen sowie Betriebs- und Tankanlagen, in denen mit wasser- und/ oder bodengefährdenden Stoffen umgegangen wurde, als Verdachtsflächen zu betrachten sind, die mit schädlichen Bodenverunreinigungen belastet sein können, die auf der Grundlage abfallrechtlicher Bestimmungen beseitigt werden müssen.</p> <p>Falls bei Erdaufschlüssen Anzeichen von schädlichen Bodenveränderungen (z.B. abartiger, muffiger Geruch, anomale Färbung des Bodenmaterials, Austritt verunreinigter Flüssigkeiten, Reste alter Ablagerungen) auftreten, ist die untere Bodenschutzbehörde im Umweltamt des Landkreises umgehend zu informieren.</p> <p>5. Aus Sicht des bautechnischen Brandschutzes wird auf die Sicherung der Löschwasserversorgung als eine Pflichtaufgabe der Gemeinde hingewiesen.</p> <p>Bei der geringen Brandgefahr kann auf Löschwasser verzichtet werden, wenn die Haftungsfragen vertraglich geklärt sind.</p> <p>Für den Zugang zum Solarfeld haben sich Schlüsseldepot mit Zahlencode bewährt.</p> <p>6. Seitens der unteren Verkehrsbehörde wird darauf hingewiesen, dass bei Baumaßnahmen ist der Veranlasser verpflichtet, solche Technologien anzuwenden, welche für den Verkehrsablauf die günstigste Lösung erzielen.</p> <p>Der Verkehrsablauf und die Sicherheit im Straßenverkehr besitzen gegenüber den Baumaßnahmen, die zur Einschränkung bzw. zeitweiligen Aufhebung der öffentlichen Nutzung von Straßen führen, den Vorrang. Die Grundsätze sind bereits in der Phase der Vorbereitung der Baumaßnahme zu beachten.</p>	<p><b>Zu II. 5 Brandschutz</b> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p> <p><b>Zu II. 6 Verkehrsbehörde</b> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine bisher unberücksichtigten Belange vorgetragen.</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Alle Baumaßnahmen bzw. Beeinträchtigungen, die den Straßenkörper mit seinen Nebenanlagen betreffen, sind mit dem zuständigen Straßenbaulastträger abzustimmen.</p> <p>Für eine notwendige Verkehrsraumeinschränkung ist mindestens zwei Wochen vor Beginn der Bauphase eine verkehrsrechtliche Anordnung gemäß § 45 Abs. 6 StVO beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, Ordnungsamt, Adolf-Pompe-Straße 12 – 15 in 17109 Demmin einzuholen.</p> <p>7. Aus Sicht des Gesundheitsamtes und des Kataster- und Vermessungsamtes gibt es keine weiteren Anregungen oder Hinweise zu o.g. Bebauungsplan der Gemeinde Fincken.</p> <p><b>III. Sonstiges</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Der Widerspruch bezüglich der GRZ-Festsetzung in Planzeichnung und Festsetzung ist auszuräumen.</li> </ul>	<p><b>Zu II. 7 Weiteres</b> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p> <p><b>Zu III. Sonstiges</b> Der Widerspruch hinsichtlich der GRZ wird ausgeräumt.</p>
9.	<b>Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte</b> Neustrelitzer Straße 120 17033 Neubrandenburg	25.11.2021	<p><b>1. Landwirtschaft und EU-Förderangelegenheiten</b></p> <p>Mit dem o.g. B-Plan wird ein Großteil des Feldblockes DEMVLIO85DDA40152 (Dauergrünland) überplant. Die Bodenwertzahlen in diesem Bereich belaufen sich auf 23-28. Gemäß Nr. 5.3 Abs. 9 UA 2 des Landesentwicklungsprogrammes M-V 2016 sollen Freiflächenphotovoltaikanlagen verteilt netznahe geplant und insbesondere auf Konversionsstandorten, endgültig stillgelegten Deponien oder Deponieabschnitten und bereits versiegelten Flächen errichtet werden.</p> <p>In der Begründung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Fincken“ wird darauf hingewiesen, dass die in Rede stehende Fläche bis 1990 als Tierhaltungsanlage genutzt wurde, deren oberirdische Bebauung nach 1990 zurückgebaut wurde, sodass es sich hier um eine Konversionsfläche handeln dürfte. In der Begründung des B-Planes wird auf Seite 18 auf eine im Jahr 2020 erfolgte gutachterliche Standortfeststellung zum Konversionsstatus verwiesen.</p> <p><b>2. Integrierte ländliche Entwicklung</b></p> <p>Zum o.g. Vorhaben gibt es aus Sicht der Abteilung Integrierte ländliche Entwicklung keine Bedenken oder Hinweise.</p> <p><b>3. Naturschutz, Wasser und Boden</b></p> <p>A) aus Sicht des Naturschutzes</p> <p>Die überplanten Flächen liegen innerhalb des VSG DE 2640-401 „Feldmark Massow-Wendisch Priborn-Satow“. Durch mich wahrzunehmende Belange des Managements dieses Gebietes sind</p>	<p><b>Zu 1. Landwirtschaft und EU-Förderangelegenheiten</b> <b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p> <p><b>Zu 2. Integrierte ländliche Entwicklung</b> <b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p> <p><b>Zu 3. Naturschutz, Wasser und Boden</b></p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellung- nahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>jedoch nicht betroffen. Für die Entscheidung über sowie ggf. die Durchführung einer NATURA 2000-Verträglichkeitsprüfung ist die untere Naturschutzbehörde beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte zuständig.</p> <p>Hinweise: Die Veränderung der Gebietsmerkmale ist auf Seite 19 im Absatz 1 der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung entsprechend darzustellen.</p> <p>Die Angaben zur maximalen Grundflächenzahl sind innerhalb der Planunterlagen widersprüchlich. So ist diese für das SO EBS in der Planzeichnung Text - Teil B auf 0,4 begrenzt, in der Begründung, S. 11 Abs. 1 auf 0,5 und in der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung, S. 13 Abs. 2 mit 0,6 festgesetzt. Hier besteht Klärungsbedarf. Angaben zur Nachnutzung fehlen. Es wird empfohlen, die geplante naturschutzgerechte extensive Grünlandbewirtschaftung nach Rückbau der Anlagen fortzuführen.</p> <p>B) im Hinblick auf Altlastensanierungsmaßnahmen Es erfolgt gegenwärtig keine Planung oder Durchführung einer Altlastensanierung durch das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte (StALU MS) im Bereich des geplanten Bauvorhabens. Ob ein Altlastverdacht besteht, ist über das Altlastenkataster beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte zu erfragen.</p> <p><b>4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft</b> Nach Prüfung der zur Beurteilung vorgelegten Unterlagen bestehen aus immissionsschutz- und abfallrechtlicher Sicht keine Einwände.</p>	<p>Die FFH Verträglichkeitsuntersuchung wird überarbeitet</p> <p>Die widersprüchlichen Angaben auf der Planzeichnung werden ausgeräumt.</p> <p><b>Zu 4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft</b> Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p>
10.	<b>Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern</b> Johannes-Stelling-Straße 14 19053 Schwerin	19.11.2021	Die Agrar „Eldequell“ GmbH hat bei der Gemeinde Fincken die Aufstellung des o.g. vorhabenbezogenen B-Plans beantragt. Der Planungsraum umfasst das Gelände einer ehemaligen Stallanlage nördlich der Ortslage Fincken-Ausbau. Das Gelände wurde von der LPG Fincken für eine technisierte Tierhaltung bewirtschaftet. Auf dem ehemaligen Betriebsgelände befanden sich u.a. zwei Stallgebäude mit je 100 Einstellplätzen für die Bullenmast und ein Melkstand. Die Bewirtschaftung wurde 1990 eingestellt und die oberirdische Bebauung abgebrochen. Die im Erdbereich befindlichen Sammelgruben wurden verfüllt. Der Abstand zur Wohnbebauung ist östlich ca. 90 m und südlich ca. 130 m.	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Es besteht kein Abwägungsbedarf.

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellung- nahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Geplant sind auf diesem Gelände nun die Errichtung und der Betrieb einer großflächigen Freiflächenphotovoltaikanlagen zur Erzeugung von umweltfreundlichen Solarstrom.</p> <p>Gemäß EEG soll der Anteil an erneuerbaren Energien bis zum Jahre 2030 mindestens 30 Prozent betragen. Um dieses Ziel zu erreichen, ist die Gemeinde Fincken mit dem dritten Solarpark bestrebt, den Anteil aus erneuerbaren Energiequellen im Gemeindegebiet zu erhöhen.</p> <p>Laut Regionalem Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte befindet sich der Planungsraum weder im Tourismusschwerpunkt- noch Tourismusentwicklungsraum. Für den Standort sind keine touristischen Vorhaben oder Planungen bekannt.</p> <p>Aus touristischer Sicht bestehen keine Bedenken.</p>	
11.	<b>Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit</b> <b>Sachgebiet Luftverkehr</b> Johannes-Stelling-Straße 14 19053 Schwerin	26.01.2021	Belange des Luftverkehrs werden durch die o.g. Planung nicht berührt. Aus luftfahrtbehördlicher Sicht bestehen daher keine Einwände.	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Es besteht kein Abwägungsbedarf.
12.	<b>Bundesnetzagentur</b> Fehrbelliner Platz 3 10707 Berlin		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
13.	<b>Gemeinde Altenhof über Amt Röbel-Müritz</b> Marktplatz 1 17207 Röbel/Müritz		Es liegt keine Stellungnahme vor.	

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
1.	<b>Amt für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte</b> Helmut-Just-Straße 2-4 17036 Neubrandenburg	30.03.2022	<p>Zu den Planungsinhalten wurde bereits im Rahmen der Planungsanzeige gemäß § 17 LPIG M-V mit Schreiben vom 30.07.2020 landesplanerisch Stellung genommen. Zuletzt erfolgte mit Schreiben vom 04.11.2021 eine landesplanerische Stellungnahme zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 09. In deren Ergebnis wurde festgestellt, dass die Planung mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar ist und die landesplanerische Stellungnahme vom 30.07.2020 weiterhin Gültigkeit besitzt.</p> <p>Der 2. Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 09 weist im Gegensatz zum Entwurf eine Verkleinerung des Gelungsbereiches von ca. 1,7 ha auf ca. 1,0 ha auf. Die Verkleinerung betrifft nicht den Baubereich der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage, sondern ursprünglich vorgesehene zusätzliche Flächen zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.</p> <p>Aus der Veränderung Entwurf zum 2. Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 09 ergeben sich keine neuen raumordnerisch relevanten Sachverhalte, sodass die landesplanerische Stellungnahme vom 30.07.2020 (in Bezug auf die Schreiben vom 30.07.2020, 19.10.2020 und 04.11.2021) weiterhin Gültigkeit besitzt.</p> <p>Der 2. Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 09 „Solarpark Fincken“ der Gemeinde Fincken ist mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar.</p>	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Das Amt für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte bestätigt die Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen der Raumordnung.
2.	<b>Staatliches Bau- und Liegenschaftsamt Neubrandenburg</b> Neustrelitzer Straße 121 17033 Neubrandenburg	08.04.2022	<p>Die oben genannte Unterlage bzw. Anfrage wurde im Staatlichen Bau- und Liegenschaftsamt (SBL) Neubrandenburg geprüft. Nach derzeitigem Kenntnisstand befindet sich im Bereich des o.g. Vorhabens kein vom SBL Neubrandenburg verwalteter Grundbesitz des Landes Mecklenburg-Vorpommern.</p> <p>Es ist nicht auszuschließen, dass sich im Vorhabengebiet forst- oder landwirtschaftliche Nutzflächen oder für Naturschutzzwecke genutzte Landesflächen befinden. Für eventuelle Hinweise und Anregungen zu diesen gemäß § 5 des Gesetzes zur Modernisierung der Staatshochbau- und Liegenschaftsverwaltung M-V vom 24.09.2019 nicht zum Landesvermögen des SBL Neubrandenburg gehörenden Grundstücken, sind die jeweiligen Ressortverwaltungen zuständig. Ich gehe davon aus, dass bereits im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eine Einbindung dieser Fachverwaltung erfolgt ist.</p>	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Es besteht kein Abwägungsbedarf.

3.	<b>BVVG Bodenverwaltungs- und -verwertungs GmbH Landesniederlassung Mecklenburg-Vorpommern</b> Werner-von-Siemens-Straße 4 19061 Schwerin		<b>Es liegt keine Stellungnahme vor.</b>	
4.	<b>Deutsche Telekom Technik GmbH Technik Niederlassung Ost</b> Dresdner Straße 78 1445 Radebeul	21.04.2022	<p>Im Planbereich befinden sich im Randbereich Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Deutschen Telekom AG.</p> <p>Wir weisen aber darauf hin, dass durch die Einrichtung eines Solarenergieparks in unmittelbarer Nähe zu unseren Telekommunikationslinien, gemäß der Definition aus DIN VDE 0800, Teil 174-3 der unmittelbare oder mittelbare Übertritt von Strom aus Starkstromanlagen auf Bauteile von Telekom-Anlagen auszuschließen ist:</p> <p><b>unmittelbar:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ wenn sich Teile von Starkstrom- und Telekom-Anlagen berühren oder unzulässig nähern</li> <li>▪ durch Kurz- und Körperschlüsse in Starkstromanlagen, bei denen Teile der Telekom-Anlagen in den Potentialausgleich einbezogen sind.</li> </ul> <p><b>mittelbar:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ durch eine dritte Leitung, die im selben Spannungsfeld eine starkstromführende Leitung und eine oberirdische Telekom-Anlage kreuzt</li> <li>▪ durch Erdströme aus Starkstromanlagen auf Telekom-Anlagen, die sich im Spannungstrichter von Kraft- oder Umspannwerken, Trafostationen bzw. geerdeten Starkstrommasten befinden.</li> </ul> <p>Wir empfehlen daher schon bei der Festlegung der Standorte einen ausreichenden Abstand zu unseren Telekommunikationslinien zu berücksichtigen.</p> <p>Können die geforderten Schutzabstände nicht eingehalten werden sind die Kosten für Änderungen an den TK-Linien oder Schutzmaßnahmen vom Veranlasser der neuen Anlagen zu tragen.</p> <p>Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass keine Verpflichtung der Deutschen Telekom AG besteht, den Solarenergiepark an das öffentliche Telekommunikationsnetz der Deutschen Telekom AG anzuschließen.</p> <p>Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Deutschen Telekom AG auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorha-</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die Planung berücksichtigt einen ausreichenden Abstand zu den Anlagen der Telekom. In den betroffenen Randbereichen wurde zudem eine Fläche festgesetzt, die von der Bebauung frei zu halten ist.</p>

		<p>benträger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabenträgers mit der Deutschen Telekom AG erforderlich.</p> <p>Unsere Leitungen sind in der Regel mit einer Überdeckung von ca. 60 cm Innerorts, bis zu 90 cm außerorts, verlegt.</p> <p>Eine abweichende Tiefenlage ist wegen Kreuzungen anderer Anlagen, infolge nachträglicher Veränderung der Deckung durch Straßenumbauten u. dgl. und aus anderen Gründen möglich.</p> <p>Sollten Sicherungs- bzw. Verlegemaßnahmen erforderlich sein, so sind diese rechtzeitig bei unserem Auftragseingang unter der nachfolgenden E-Mail-Adresse zu beantragen, damit für die Prüfung der Kostentragungspflicht und ggf. Erstellung der vertraglichen Regelungen ein angemessener Zeitraum zur Verfügung steht: <a href="mailto:T-NL-Ost-PTI-23-FS@telekom.de">T-NL-Ost-PTI-23-FS@telekom.de</a></p> <p>Achtung folgende Hinweise bitte an die beauftragten Tiefbaufirmen weiterleiten:</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist.</p> <p>Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse so weit fre gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage, der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren und einen Schachtschein einholen. Entweder über die Internetanwendung „Trassenauskunft Kabel“ (<a href="https://trassenauskunft-kabel.telekom.de">https://trassenauskunft-kabel.telekom.de</a>) oder unter der Mailadresse (<a href="mailto:planauskunft.nordost@telekom.de">planauskunft.nordost@telekom.de</a>). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Wie sie Kabelschäden vermeiden und wie sie reagieren müssen, wenn es zu einer Beschädigung kommen, finden sie in unserm „Infoflyer für Tiefbaufirmen“. Hier empfehlen wir die App „Trassen Defender“, um schnell und unkompliziert diese bei der Deutschen Telekom anzuzeigen. Die Kabelschutzanweisung der Deutschen Telekom AG ist zu beachten.</p>	
5.	<b>E.DIS Aktiengesellschaft</b> Langenwahler Straße 60 15517 Fürstenwalde/Spree	04.04.2022	<p>Anbei übersenden wir Ihnen die gewünschte Spartenauskunft. Im Bereich Ihrer Spartenanfrage befinden sich Versorgungsanlagen der E.DIS Netz GmbH.</p> <p>Das rot umrandete Gebiet auf den Plänen stellt den Anfragebereich dar.</p> <p>Folgende Planauszüge und sonstige Dokumente wurden übergeben:</p>

		<table border="1"> <thead> <tr> <th>Sparte</th><th>Spartenpläne ausgegeben</th><th>Sicherheitsrel. Einbauten</th><th>Sperrflächen</th><th>Leerauskunft</th></tr> </thead> <tbody> <tr><td>Gas:</td><td><input type="checkbox"/></td><td><input type="checkbox"/></td><td><input type="checkbox"/></td><td><input checked="" type="checkbox"/></td></tr> <tr><td>Strom-BEL:</td><td><input type="checkbox"/></td><td><input type="checkbox"/></td><td><input type="checkbox"/></td><td><input checked="" type="checkbox"/></td></tr> <tr><td>Strom-NS:</td><td><input checked="" type="checkbox"/></td><td><input type="checkbox"/></td><td><input type="checkbox"/></td><td><input type="checkbox"/></td></tr> <tr><td>Strom-MS:</td><td><input type="checkbox"/></td><td><input type="checkbox"/></td><td><input type="checkbox"/></td><td><input checked="" type="checkbox"/></td></tr> <tr><td>Strom-HS:</td><td><input type="checkbox"/></td><td><input type="checkbox"/></td><td><input type="checkbox"/></td><td><input checked="" type="checkbox"/></td></tr> <tr><td>Telekommunikation:</td><td><input type="checkbox"/></td><td><input type="checkbox"/></td><td><input type="checkbox"/></td><td><input checked="" type="checkbox"/></td></tr> <tr><td>Fernwärme:</td><td><input type="checkbox"/></td><td><input type="checkbox"/></td><td><input type="checkbox"/></td><td><input checked="" type="checkbox"/></td></tr> </tbody> </table> <table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="5">Dokumente</th></tr> </thead> <tbody> <tr><td>Indexplan:</td><td><input checked="" type="checkbox"/></td><td>Vermessungsdaten:</td><td colspan="2"><input type="checkbox"/></td></tr> <tr><td>Gesamtmedienplan:</td><td><input checked="" type="checkbox"/></td><td>Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen:</td><td colspan="2"><input checked="" type="checkbox"/></td></tr> <tr><td>Skizze:</td><td><input type="checkbox"/></td><td></td><td colspan="2"></td></tr> </tbody> </table> <p>Bitte beachten Sie hierzu die Bestätigung über erfolgte Planauskunft / Einweisung, insbesondere die Informationen zu 'Örtliche Einweisung / Ansprechpartner' auf Seite 3, die 'Besonderen Hinweise' auf Seite 4, das Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen und die beigefügten Pläne.</p> <p><b>Weitere besondere Hinweise:</b></p> <p><b>Hinweise:</b></p> <p>Achtung: Diese Stellungnahme / Bestandplanauskunft stellt keine Einspeisegenehmigung bzw. Netzanschlusszusage dar. Der Verknüpfungspunkt gemäß EEG wird durch die zuständige Fachabteilung der E.DIS Netz GmbH im Rahmen der netztechnischen Bewertung benannt.</p>	Sparte	Spartenpläne ausgegeben	Sicherheitsrel. Einbauten	Sperrflächen	Leerauskunft	Gas:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Strom-BEL:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Strom-NS:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Strom-MS:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Strom-HS:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Telekommunikation:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernwärme:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Dokumente					Indexplan:	<input checked="" type="checkbox"/>	Vermessungsdaten:	<input type="checkbox"/>		Gesamtmedienplan:	<input checked="" type="checkbox"/>	Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen:	<input checked="" type="checkbox"/>		Skizze:	<input type="checkbox"/>				
Sparte	Spartenpläne ausgegeben	Sicherheitsrel. Einbauten	Sperrflächen	Leerauskunft																																																											
Gas:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>																																																											
Strom-BEL:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>																																																											
Strom-NS:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>																																																											
Strom-MS:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>																																																											
Strom-HS:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>																																																											
Telekommunikation:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>																																																											
Fernwärme:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>																																																											
Dokumente																																																															
Indexplan:	<input checked="" type="checkbox"/>	Vermessungsdaten:	<input type="checkbox"/>																																																												
Gesamtmedienplan:	<input checked="" type="checkbox"/>	Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen:	<input checked="" type="checkbox"/>																																																												
Skizze:	<input type="checkbox"/>																																																														
6.	<b>Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern</b> <b>Abt. Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Dezernat Neubrandenburg</b> Neustrelitzer Straße 120 17033 Neubrandenburg	Es liegt keine Stellungnahme vor.																																																													
7.	<b>Landesamt für Kultur und Denkmalpflege</b> <b>Archäologie und Denkmalpflege</b> Domhof 4/5 19055 Schwerin	Es liegt keine Stellungnahme vor.																																																													
8.	<b>Landkreis Mecklenburgische Seenplatte</b> <b>Regionalstandort Waren</b> Platanenstraße 43	30.05.2022	Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fincken hat die Aufstellung der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 09 "Solarpark Fincken" der Gemeinde Fincken beschlossen.	<b>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</b>																																																											

17033 Neubrandenburg	<p>Die Beteiligungen gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB erfolgten bereits.</p> <p>Im Ergebnis der im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen wurde eine erneute öffentliche Auslegung und Behördenbeteiligung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erforderlich.</p> <p>Der hierzu erarbeitete Entwurf wurde gebilligt und zur erneuten öffentlichen Auslegung bestimmt. Dazu wurde der Landkreis mit Schreiben vom 29. März 2022 entsprechend erneut zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.</p> <p>Zu dem mir vorliegenden überarbeiteten Entwurf der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 09 "Solarpark Fincken" der Gemeinde Fincken, bestehend aus Teil A – Planzeichnung, Teil B – Text sowie der Begründung (Stand: Februar 2022) nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:</p> <p><b>I. Allgemeines/ Grundsätzliches</b></p> <p>1. Auf dem Gelände einer ehemaligen Stallanlage nördlich des bebauten Bereichs Fincken-Ausbau ist die Errichtung und der Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (PVF) beabsichtigt. Die PVF ist auf eine Fläche von insgesamt ca. 1 ha geplant. Da davon auszugehen ist, dass der mit dieser PV-Anlage erzeugte Strom in das öffentliche Netz eingespeist werden soll, sind hierzu Aussagen in den Planunterlagen zu ergänzen, auch im Hinblick auf einen möglichen Einspeisepunkt. Mit dem o.g. Bebauungsplan sollen hierfür planungsrechtliche Voraussetzungen geschaffen werden.</p> <p>2. Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB). Eine aktuelle landesplanerische Stellungnahme vom 30. März 2022 liegt mir vor. Danach ist der o.g. Bebauungsplan mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar.</p> <p>3. Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln (Entwicklungsgebot). Von dem Grundsatz des Entwicklungsgebotes kann bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen gegebenenfalls abgewichen werden (§ 8 Abs. 2 – 4 BauGB). Die Gemeinde Fincken hat keinen Flächennutzungsplan. Insoweit wird der o.g. Bebauungsplan als vorzeitiger Bebauungsplan nach § 8 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Dem folge ich vom Grundsatz her.</p>	<p><b>Zu I. Allgemeines/ Grundsätzliches</b></p> <p><b>Zu 1.:</b> Der Hinweis wird berücksichtigt und in der Begründung unter Pkt. 1 redaktionell eine ergänzende Formulierung eingefügt.</p> <p><b>Zu 2.: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p> <p><b>Zu 3.: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p>
----------------------	--	---

	<p>Auf die Genehmigungspflicht durch die höhere Verwaltungsbehörde nach § 10 Abs. 2 BauGB – hier: Landkreis Mecklenburgische Seenplatte – weise ich in diesem Zusammenhang vorsorglich hin.</p> <p>4. Hinsichtlich der Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nach § 12 BauGB verweise ich grundsätzlich noch einmal auf die Stellungnahme des Landkreises vom 20. Dezember 2021, worin ausführlich auf die entsprechenden Anforderungen sowie auch auf § 12 Abs. 3a BauGB eingegangen wurde.</p> <p>5. Zu den Planunterlagen möchte ich im Hinblick auf das weitere Aufstellungsverfahren zu o.g. Änderungsplanung auf folgende Aspekte aufmerksam machen.</p> <p>5.1. Bezugnehmend auf das festgesetzte Maß der baulichen Nutzung in der textlichen Festsetzung 1.1.4 gilt die maximale Höhe der baulichen Anlagen von 79,50m über NHN nicht für geplante Kameramasten. Dies stellt eine Ausnahme dar, welche nach § 31 Abs. 1 BauGB nach Art und Umfang der Ausnahme ausdrücklich vorgesehen sein müssen. Die Festsetzung 1.1.4 bedarf daher noch einer Konkretisierung.</p> <p>5.2. Hinsichtlich der in der Festsetzung 1.1.1 gefassten Aufzählung der Nutzungsarten sollte im Sinne der Rechtsklarheit die Nebenanlagen im Weiteren in Klammern benannt werden. Hierbei gehe ich davon aus, dass mit Nebenanlagen die Trafostationen, Wechselrichterstationen und Zaunanlagen gemeint sind.</p> <p>5.3. Wie bereits in der Stellungnahme vom 20. Dezember 2021 angemerkt, verläuft im o.g. Plangebiet eine Trinkwasserleitung. Diese sollte durch Festsetzung von zumindest eines Leitungsrechtes auf Grundlage des § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB gesichert werden.</p>	<p><b>Zu 4.: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p> <p><b>Zu 5.1.: Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</b> Die Formulierung der Festsetzung 1.1.4 wird folgendermaßen zur Konkretisierung redaktionell ergänzt:</p> <p><i>Die maximale Höhe baulicher Anlagen wird auf 76,50 m NHN (DHHN 2016) begrenzt. Die Höhenbeschränkung gilt nicht für ausschließlich der Hauptnutzung (Photovoltaikanlage) dienende Blitzschutzeinrichtungen und Kameramasten.</i></p> <p><b>Zu 5.2: Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</b> Die Formulierung der Festsetzung 1.1.1 wird folgendermaßen zur Konkretisierung redaktionell ergänzt:</p> <p><i>Das sonstige Sondergebiet „Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie“ (SO EBS) dient der Errichtung und dem Betrieb von großflächigen Photovoltaikanlagen. Zulässig sind Modultische mit Solarmodulen sowie die für den Betrieb erforderlichen Nebenanlagen wie Trafostationen, Wechselrichterstationen und Zaunanlagen.</i></p> <p><b>Zu 5.3: Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</b> In der hier benannten Stellungnahme vom 20.12.2021 wird im Pkt. 6.3 auf eine 0,5 kV-Leitung hingewiesen. Da uns bezüglich einer nunmehr benannten Trinkwasserleitung kein Leitungsbestand bekannt ist, geht die Gemeinde davon aus, dass es immer noch die 0,5 kV-Leitung ist, die hier zu berücksichtigen ist. Dementsprechend wurde die Leitung in der Planzeichnung der 2. Entwurfssfassung, die der Beteiligung nach</p>
--	---	---

		<p>6. Hinsichtlich der Anforderungen an einen auf Grundlage des § 12 BauGB aufgestellten Bebauungsplanes verweise ich an dieser Stelle auf die bereits in den Stellungnahmen des Landkreises im Rahmen der Verfahrensschritte gemäß §§ 4 Abs. 1 und 2 BauGB erfolgten Anmerkungen.</p> <p><b>II. Bedenken, Anmerkungen und Hinweise</b></p> <p>1. Aus naturschutzrechtlicher und -fachlicher Sicht ergeht zum überarbeiteten Entwurf des o.g. Bebauungsplanes folgende Stellungnahme.</p> <p><b>Eingriffsregelung</b></p> <p>Nach der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurde der Entwurf des vBP nochmals geändert. Dem Entwurf kann hinsichtlich der Belange der Eingriffsregelung nicht vollständig gefolgt werden. Hierzu ergeht folgende Stellungnahme:</p> <p>Bei der Berechnung des Eingriffs wurden kompensationsmindernde Maßnahmen nach Anlage 6, -Maßnahme 8.30 Anlage von Grünflächen auf Photovoltaik-Freiflächenanlagen- der Hinweise zur Eingriffsregelung M-V (Stand 2018 in der aktuellen Fassung) angesetzt. Eine Anerkennungsvoraussetzung für die Kompensationsminderung ist die Aufnahme von entsprechenden Festsetzungen in die Bauleitplanung.</p> <p>Im vorliegenden Fall wurde in der Begründung Punkt 5.3 ausgeführt, dass entsprechende Festsetzungen getroffen werden sollen. Im Text-Teil B des Entwurfs zu o.g. vBP gibt es aber eine solche Festsetzung nicht. Insofern kann die Kompensationsberechnung nicht anerkannt werden.</p> <p>(Der Entwurf zur Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB enthielt diese Festsetzung noch!)</p> <p>In der Begründung Punkt 5.3 2. wird weiter ausgeführt, dass als Kompensation eine Feldhecke angelegt werden soll. Dies steht im Widerspruch zu der Ausgleichsbilanzierung. Danach soll Acker in eine Brachfläche umgewandelt werden.</p>	<p>§4a Abs. 3 BauGB zugrunde lag mit dem Sonstigen Planzeichen nach §9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB „Umgrenzung der Flächen die von Bebauung freizuhalten sind“ festgelegt. Ergänzend wurde auch der Leitungsbestand als nachrichtliche Übernahme im Planteil A dargestellt.</p> <p><b>Zu 6. Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Zu II. Bedenken, Anmerkungen und Hinweise</b></p> <p><b>Zu Eingriffsregelung:</b></p> <p>In der Begründung (September 2021, geändert bzw. ergänzt im Februar 2022) wird im Pkt. 5.3 folgende Festsetzung klar beschrieben:</p> <p><b>Folgende Festsetzungen wurden getroffen:</b></p> <p><b>1. Innerhalb des Geltungsbereiches sind nicht bebaute Flächen durch die Eissaat von standortheimischem Saatgut oder durch Selbstbegrünung als Grünland zu entwickeln. Die Mahd dieser Flächen ist unter Berücksichtigung avifaunistischer Anforderungen und den speziellen Anforderungen von Offenlandbrütern nicht vor dem 15. Juli eines Jahres zulässig. Der Einsatz von Düinge- und Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig. Es hat eine zweimal jährliche Mahd mit Abtransport des Mähgutes zu erfolgen. Anstelle der Mahd kann auch eine Schafbeweidung vorgesehen werden mit einem Besatz von max. 1,0 GVE, jedoch nicht vor dem 1. Juli.</b></p> <p>Dementsprechend ist die kompensationsmindernde Maßnahme nach Anlage 6, Maßnahme 8.30 voll ansatzfähig und wird entsprechend berücksichtigt.</p>
--	--	---	---

	<p>Den ermittelten Lagefaktoren und der anschließenden Berechnungen kann nicht gefolgt werden. Der Geltungsbereich liegt vollständig in dem Europäischen Vogelschutzgebiet „Feldmark Massow-Wendisch Priborn-Satow“. Nach Punkt 2.2 Ermittlung des Lagefaktors der HzE beträgt bei der Lage des Eingriffsvorhabens (hier: Geltungsbereich vBP) in einem Natura 2000-Gebiet der Lagefaktor 1,25. Beträgt in einem Schutzgebiet der Abstand zu einer Störquelle weniger als 100 Meter (hier: die Straße) ist der Lagefaktor um den Wert von 0,25 zu reduzieren. (In der Berechnung wurde der Lagefaktor nicht reduziert, für den ungestörten Teil aber erhöht?).</p> <p>Als Kompensation ist gemäß der Anlage 5, Maßnahme 2.33 der HzE die Umwandlung von Acker in eine Brachfläche mit Nutzungsoption als Mähwiese geplant.</p> <p>In der Begründung, Seite 27 werden die Anerkennungsanforderungen für diese Kompensationsmaßnahme aufgezählt. Der Nachweis der Erfüllung dieser ergibt sich nicht vollständig aus der Bilanzierung. Die Begründung ist zu ergänzen um Angaben zur Ackernutzung (mindestens 5 Jahre vor Umnutzung) und der Bodenwertzahl.</p> <p>Flächen der o.g. Maßnahme, welche nicht der Kompensation aus dem vBP Nr. 09 dienen, sollen gemäß der Begründung für die Kompensation aus dem vBP Nr. 07 der Gemeinde Fincken herangezogen werden.</p> <p>Es ist noch eine eindeutige Zuordnung der Teilflächen zu dem jeweiligen vBP vorzunehmen. Die jeweilige Kompensationsfläche sollte auch als Bestandteil des Vorhaben- und Erschließungsplanes aufgenommen werden.</p> <p>Da die Kompensationsmaßnahmen nicht im Geltungsbereich des vBP umgesetzt werden sollen, sind diese gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG durch die Eintragung einer Dienstbarkeit im Grundbuch rechtlich zu sichern. Die Eintragung der Dienstbarkeit muss spätestens zur Abwägung vorliegen.</p> <p><b>Artenschutz</b></p> <p>Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 09 „Solarpark Fincken“ der Gemeinde Fincken ist dahingehend zu ergänzen, dass unter Berücksichtigung der Potentialanalyse (Worst Case) es zum keinem Lebensraumverlust von Bodenbrüter kommt.</p> <p>Demnach ist zwischen den Modulreihen ein gleichmäßiger Abstand von 5 m zu realisieren, was in die Festsetzungen so auch mit aufzunehmen ist.</p> <p>Siehe hierzu auch: (Tröltzscher und Neuling 2013, S. 175f).</p> <p>Alternativ ist eine Brutvogelkartierung vorzunehmen.</p>	<p>Der Lagefaktor wird redaktionell von 1,25 auf 1,00 und von 1,50 auf 1,25 angepasst und die Berechnung entsprechend korrigiert.</p> <p>Die Begründung auf S.27 wird redaktionell ergänzt.</p> <p>Mit Datum der 20.07.2022 erfolgte der Antrag auf Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit beim Amtsgericht Waren durch den Notar Dr. Weymann (UVZNR. 222/2022). Somit wurde die Sicherung gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG durch die Eintragung einer Dienstbarkeit im Grundbuch formell eingeleitet. Mit der noch zu erfolgenden formellen Eintragung im Grundbuch ist die Kompensationsmaßnahme entsprechend gesichert. Die Zuordnung erfolgt jeweils in der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung durch die Ausweisung der ermittelten multifunktionalen Kompensationsbedarfe (in m² EFÄ).</p> <p><b>Zu Artenschutz:</b>  <b>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</b></p> <p>Im Ergebnis der Speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung konnten alle möglichen Konflikte in Bezug auf die in der Potenzialanalyse (Worst Case) zu untersuchenden Arten unter Einhaltung der vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen werden. Somit sind keine ergänzenden Festsetzungen zum Artenschutz erforderlich.</p>
--	---	---

	<p>Hinweise für künftige Planungen dieser Art können auch unter folgendem Link abgerufen werden: <a href="https://www.naturschutz-energiewende.de/fragenundantworten/85-oekologische-auswirkungen-pv-freiflaechenanlage-zauneidechse-feldlerche/">https://www.naturschutz-energiewende.de/fragenundantworten/85-oekologische-auswirkungen-pv-freiflaechenanlage-zauneidechse-feldlerche/</a></p> <p>2. Seitens der unteren Wasserbehörde wird bemerkt, dass durch das Vorhaben keine Gewässer direkt betroffen sind. Eine zeitlich begrenzte Grundwasserabsenkung ist für das Bauvorhaben nicht vorgesehen und dieses liegt nicht im Wasserschutzgebiet. Ein vorhandener Feuerlöschteich befindet sich nordöstlich des geplanten Baufeldes.</p> <p>Die Bebauung sollte einen Mindestabstand von 5 m zum Gewässer/ Teich haben (Zugänglichkeit gewährleisten).</p> <p>Gegen das Vorhaben – wie beantragt – bestehen unter dem Gesichtspunkt des Gewässerschutzes keine Bedenken.</p> <p>Ungeachtet dessen ist entsprechend dem Sorgfaltsgesetz des § 5 WHG bei allen Vorhaben und Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer (Grundwasser) verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um Beeinträchtigungen sicher auszuschließen.</p> <p>Insbesondere ist zu gewährleisten, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund eindringen können, die zu einer Beeinträchtigung des Oberflächengewässers/ Grundwassers führen könnten.</p> <p>Es wird auf den § 40 AwSV verwiesen. Da beim Betrieb der Trafostation der Solaranlage wassergefährdende Stoffe zum Einsatz kommen, ist durch den Antragsteller eine entsprechende Anzeigepflicht zu prüfen. Anzeigevordrucke sind auf der Internetseite des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte erhältlich.</p> <p>3. Seitens des Kataster- und Vermessungsamtes darauf hingewiesen, dass nach § 26 Abs. 8 des Gesetzes über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz – GeoVermG M-V) vom 16.12.2010 (GVOBl. M-V S. 713) Grenzmarken zu schützen sind.</p> <p>Kommt es im Zuge der Baumaßnahmen zur Zerstörung oder Lageränderung von Grenzmarken, ist dies unverzüglich anzugezeigen. Das dann erforderliche Einbringen neuer Grenzmarken darf nur von Vermessungsstellen durchgeführt werden. Die Antragstellung und Kostenübernahme obliegt dem Verursacher. Zu widerhandlungen und Unterlassung der Meldepflicht können als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.</p>	<p><b>Zu 2.: Untere Wasserbehörde: Der Hinweis wird berücksichtigt.</b></p> <p>In dem der Bauleitplanung folgenden Baugenehmigungsantragsverfahren werden auf der Zulassungsebene die zur Ausführung kommenden Anlagenbestandteile entsprechend den gültigen Vorschriften von der zuständigen Genehmigungsbehörde geprüft und zugelassen.</p> <p><b>Zu 3. Kataster- und Vermessungsamt</b> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	---	--

9.	<b>Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte</b> Neustrelitzer Straße 120 17033 Neubrandenburg	14.04.2022	<p><b>1. Landwirtschaft und EU-Förderangelegenheiten</b></p> <p>Zum o.g. Vorhaben gibt es aus Sicht der Abteilung Landwirtschaft und EU-Förderangelegenheiten keine weiteren Hinweise oder Ergänzungen in Folge des geänderten/ergänzten Bebauungsplan.</p> <p><b>2. Integrierte ländliche Entwicklung</b></p> <p>Zum o.g. Vorhaben gibt es aus Sicht der Abteilung Integrierte ländliche Entwicklung keine Bedenken oder Hinweise.</p> <p><b>3. Naturschutz, Wasser und Boden</b></p> <p>a. aus Sicht des Naturschutzes</p> <p>Das beantragte Vorhaben befindet sich innerhalb des VSG DE 2640-401 „Feldmark Massow - Wendisch Priborn - Satow“. Durch mich wahrzunehmende Belange des Managements dieses Gebietes sind jedoch nicht betroffen. Für die Entscheidung über sowie ggf. die Durchführung einer NATURA-2000 Verträglichkeitsprüfung ist die untere Naturschutzbehörde beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte zuständig.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Es wird empfohlen, die geplante naturschutzgerechte extensive Grünlandbewirtschaftung nach einem eventuellen Rückbau des Solarparks fortzufahren.</p> <p>b. im Hinblick auf Altlastensanierungsmaßnahmen</p> <p>Es erfolgt gegenwärtig keine Planung oder Durchführung einer Altlastensanierung durch das StALU MS im Bereich des geplanten Bauvorhabens.</p> <p>Ob ein Altlastverdacht besteht, ist über das Altlastenkataster beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte zu erfragen.</p> <p><b>4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft</b></p> <p>Aus Sicht der Abteilung Immissions- und Klimaschutz, Abfall und Kreislaufwirtschaft gibt es Zum o.g. Vorhaben keine Einwände.</p>	<p><b>Zu 1. Landwirtschaft und EU-Förderangelegenheiten</b></p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Zu 1. Integrierte ländliche Entwicklung</b></p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Zu 3. . Naturschutz, Wasser und Boden a und b</b></p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Zu 4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft</b></p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
10.	<b>Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern</b> Johannes-Stelling-Straße 14 19053 Schwerin		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
11.	<b>Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Sachgebiet Luftverkehr</b> Johannes-Stelling-Straße 14	01.04.2022	<p>Stellungnahme der Luftfahrtbehörde</p> <p>Belange des Luftverkehrs werden durch die o.g. Planung nicht berührt. Aus luftfahrtbehördlicher Sicht bestehen daher keine Einwände gegen die Änderungen.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

	19053 Schwerin	08.04.2022	<p>Die Agrar „Eldequell“ GmbH hat bei der Gemeinde Fincken die Aufstellung des vorhabenbezogenen B-Plans Nr. 09 beantragt. Es ist die Errichtung und der Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage geplant.</p> <p>Der Vorhabenstandort umfasst das Gelände der ehemaligen Stallanlage nördlich der Ortslage Fincken-Ausbau. Das Gelände wurde von der LPG(T) Fincken für eine technisierte Tierhaltung bewirtschaftet. Auf dem ehemaligen Betriebsgelände befanden sich unter anderem zwei Stallgebäude mit je 100 Einstellplätzen für die Bullenmast, ein Melkstand (für die in Freilandhaltung gehaltenen Milchkühe auf dem westlich angrenzenden Weideland) sowie ein Feuerlöschteich (noch in Nutzung). Die oberirdische Bebauung (Stallgebäude und Melkstand) wurde nach 1990 abgebrochen. Im Erdreich befindliche Sammelgruben wurden verfüllt. Die nächstgelegenen Wohnnutzungen befinden sich östlich des Planungsraumes in ca. 90 m Entfernung und südlich in einem Abstand von ca. 130 m.</p> <p>Laut Ziel 5.3 (9) im Landesraumentwicklungsplan MV (2016) sollen Freiflächenphotovoltaikanlagen effizient und flächensparend errichtet werden. Dazu sollen sie verteilt nah geplant und insbesondere auf bereits versiegelten Flächen errichtet werden. Dem entspricht die Planung.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich nach Landesraumentwicklungsprogramm im Vorbehaltsgebiet Tourismus. Für den Tourismus spielt der Vorhabenstandort aufgrund der aktuellen Nutzung eine untergeordnete Rolle. Innerhalb des Planungsraums hat in den letzten Jahren keine touristische Nutzung stattgefunden. Auch zukünftig ist auf der Fläche und in der unmittelbaren Umgebung keine touristische Nutzung vorhersehbar.</p> <p>Insofern sind aus touristischer Sicht keine Bedenken vorhanden.</p>	
12.	<b>Bundesnetzagentur</b> Fehrbelliner Platz 3 10707 Berlin		<b>Es liegt keine Stellungnahme vor.</b>	
13.	<b>Gemeinde Altenhof</b> <b>über Amt Röbel-Müritz</b> Marktplatz 1 17207 Röbel/Müritz		<b>Es liegt keine Stellungnahme vor.</b>	